

Schutz des Trockenstandortes und Deckenschotteraufschlusses Chirrhölzli (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung) in Laufen-Uhwiesen

(vom 22. Dezember 1986)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Der Trockenstandort Chirrhölzli gemäss beiliegendem Plan 1:5000 wird unter Naturschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst einen trockenen Waldrand sowie einen Deckenschotteraufschluss. Schutzobjekt

2. Schutzziel ist die ungeschmälernte Erhaltung des trockenen Waldrandes als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie des Deckenschotteraufschlusses als geologisches Anschauungsobjekt. Schutzziel

3. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Insbesondere sind verboten:

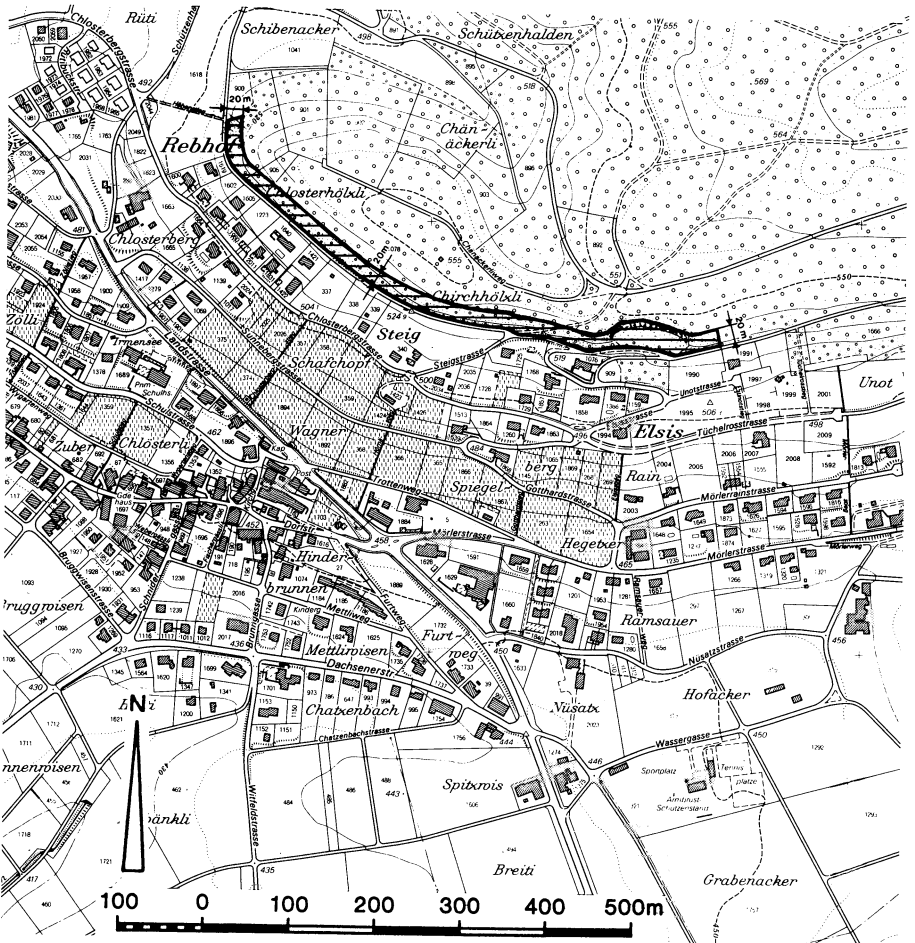
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;

Verfügung zum Schutze des Trockenstandortes
und Deckenschotteraufschlusses Chirrhözl

(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr.487 vom 22.12.1986

 Zone I Naturschutzzone



- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4. Zur Sicherung des Schutzziels ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege und
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 4.1 Der Waldrand ist periodisch zurückzuschneiden.
- 4.2 Die Waldbewirtschaftung soll sich nach dem Schutzziel richten. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind naturnahe Waldgesellschaften zu erhalten bzw. anzustreben.
- 4.3 Der Aufschluss ist von störender Vegetation (Büsche usw.) freizuhalten.

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung

Der Holztransport über das Naturschutzgebiet ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne §§ 340f. PBG geahndet. Strafbestim-
mungen

7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 22. Dezember 1986

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist